



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

LESEPROBE

# Leitfaden zur Anmeldung und steuerlichen Behandlung von kleinen Blockheizkraftwerken



<b>1</b>	<b>Einführung und allgemeine Empfehlungen</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus</b>	<b>18</b>
<b>2</b>	<b>Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach</b>	<b>4</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionskostenumlage als energetische Sanierung</li><li>• Umlage der Heizkosten</li><li>• Gewerbliche Wärmelieferung</li><li>• Stromlieferung an Mieter und Eigentümer</li></ul>	
<b>3</b>	<b>Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch</b>	<b>21</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)</li><li>• KWK-Zuschläge nach KWKG</li><li>• Sonderregelung bis 2 kW<sub>el</sub></li><li>• Berücksichtigung negativer Strompreise</li><li>• Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“)</li><li>• Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte</li><li>• Zulassungsverfahren</li><li>• Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes kleiner BHKW</li></ul>			<ul style="list-style-type: none"><li>• EEG-Umlage für Eigenversorgung</li><li>• Stromlieferung an Dritte</li><li>• Melde- und Nachweispflichten</li></ul>	
<b>4</b>	<b>Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>Einrichtung und Betrieb von Messsystemen</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Mini-KWK-Impulsprogramm</li><li>• Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)</li><li>• Förderung durch Landesförderprogramme</li><li>• Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten</li></ul>			<ul style="list-style-type: none"><li>• Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen</li><li>• Einspeisezähler - Messtechnische Erfassung der Einspeisung und des Bezugs</li><li>• Erzeugungszähler - Messtechnische Erfassung der KWK-Stromerzeugung</li><li>• Unterzähler - Messtechnische Erfassung der Stromdirektlieferung</li><li>• Intelligente Messsysteme</li><li>• Messstellenbetrieb</li><li>• Messeinrichtungen für Gas</li><li>• Andere Ermittlungsmethoden</li><li>• Betriebsstundenzähler</li><li>• Messung der Nutzwärmemengen</li></ul>	
<b>5</b>	<b>Förderung kleiner BHKW mit biogenen Brennstoffen</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW</b>	<b>29</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Biogene Brennstoffe für kleine BHKW: Biogas und Biomethan</li><li>• Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</li><li>• EEG oder KWKG</li><li>• Netzanschluss und Liefervertrag</li><li>• Meldepflicht Anlagenregister</li><li>• Nachweisführung gegenüber dem Stromnetzbetreiber</li></ul>			<ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeines</li><li>• Abschreibungszeiten für BHKW</li><li>• Die Energiesteuer</li><li>• Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten</li><li>• Die Stromsteuer</li><li>• Die Umsatzsteuer</li><li>• Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber</li><li>• Die Einkommensteuer</li></ul>	
			<b>10</b>	<b>Quellen und weiterführende Informationen</b>	<b>38</b>



# 1 Einführung und allgemeine Empfehlungen

Diese ASUE-Broschüre verschafft Investoren und Betreibern von kleinen Blockheizkraftwerken (Mikro- oder Mini-BHKW) einen wertvollen Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb einer Kleinst-KWK-Anlage zu beachten sind.

BHKW ist ein allgemein eingeführter und gebräuchlicher Begriff für kleine und kompakte KWK-Anlagen. Bei der Errichtung und Betrieb eines BHKW handelt es sich aus rechtlicher Sicht auch um eine (kleine) Stromerzeugungsanlage, die grundsätzlich wie ein „richtiges“ Kraftwerk behandelt wird. Allerdings können eine Reihe von Vereinfachungen und Pauschalisierungen geltend gemacht werden, die den administrativen Aufwand verringern, so dass dieser auch für nicht professionelle Betreiber umsetzbar ist.

Zur Definition eines Mikro- oder Mini-BHKW gibt es keine allgemein anerkannte Leistungsgrenze. Die Mini-KWK-Richtlinie fördert KWK-Anlagen in Bestandsgebäuden bis 20 kW<sub>el</sub>. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz setzt die Leistungsgrenze für kleinere KWK-Anlagen bei 50 kW<sub>el</sub>. Neben den marktgängigen, motorischen BHKW werden in der Hausenergieversorgung zunehmend auch Brennstoffzellen eingesetzt. Diese werden, sofern sie einen Jahresgesamtnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen, den BHKW gleichgestellt.

Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Wichtige Unterschiede entstehen durch den eingesetzten Brennstoff (fossil, erneuerbar), die elektrische Leistung, den Betreiber (Eigenheimbesitzer, Wohnungsbaugesellschaft, Gewerbe oder Contractor), die Strom- und die Wärmeverwendung (Eigenverbrauch, Heizkosten oder gewerbliche Lieferung) sowie die genutzten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Diese ASUE-Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Schritte der Förderung und Genehmigung sowie bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der KWK-Anlage. Dabei finden insbesondere auch die steuerrechtlichen Aspekte Beachtung. Die Praxishilfe bezieht sich auf die Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen für die Inbetriebnahme neuer BHKW. Für bestehende Anlagen gelten teilweise abweichende Regelungen (Bestandschutz), die im Einzelfall zu prüfen sind.

Zentrale Förderinstrumente für die Kraft-Wärme-Kopplung sind das zum 1.1.2017 in Kraft getretene Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017), das EEG 2017 sowie das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kW<sub>el</sub>. Vor dem Hintergrund der Energiewende sowie anderer energiepolitischer Einflüsse sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der dezentralen Stromerzeugung immer wieder Änderungen unterworfen.

In Deutschland gibt es eine große Anzahl von Gebäuden, die energetisch saniert werden müssen. Hier kann der Einsatz von BHKW einen wesentlichen Baustein darstellen, entweder als wirtschaftliche Einzelmaßnahme oder im Zusammenspiel mit einem umfassenden Gesamtkonzept. Neue Gebäude müssen bereits bei der Planung hohe Energieeffizienzstands nachweisen. Hier wird der Einsatz von BHKW sowohl in den aktuellen Nachweisverfahren (EnEV und EEWärmeG) als auch in der geplanten Weiterentwicklung (Gebäudeenergiegesetz) anerkannt.



INFOS  
ASUE e.V.  
[www.asue.de](http://www.asue.de)

## 2 Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach

Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb kleiner BHKW üblicherweise zu beachten sind. Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Bei Nutzung erneuerbarer Energien (Biogas, Biomethan) sind die besonderen Bedingungen (nach EEG) zu beachten. Die einzelnen Elemente innerhalb einer Phase finden oft parallel statt.

### PHASE I

## BEI DER PLANUNG

### 1 Technisches Konzept festlegen

Bevor die weiteren konkreten Schritte der Realisierung angegangen werden können, muss die Anlagengröße (Leistung) und das technische Konzept festgelegt werden. Je nach Anlagengröße und Investitionsvolumen ist es ratsam, externe Unterstützung einzubinden. Für kleinere Anlagen mit übersichtlichen Investitionsvolumen können geeignete Anbieter und ausführende Handwerksbetriebe direkt angesprochen werden. Bei größeren und komplexeren Anlagen lohnt es sich, versierte Fachplaner und Berater einzubeziehen.

Eine Marktübersicht zu verfügbaren BHKW-Modulen, Kosten und Kennzahlen ist bei der ASUE zu beziehen.

asue.de

### 2 Betreibermodell festlegen

Soll oder kann die Realisierung nicht in Eigenregie erfolgen, stehen Dienstleister zur Verfügung, welche Finanzierung, Planung und Errichtung der Anlagen im Rahmen von Contractinglösungen anbieten. Bei einer Betriebsführung durch einen Contractor kann die Investition über die Wärme- und Stromerlöse (oder durch die Kosteneinsparungen) über die Laufzeit finanziert werden. In der Wohnungswirtschaft kann so auch die Gefahr einer steuerschädlichen Wirkung einer Eigenzeugung vermieden werden.

### 3 Finanzierung und Fördermöglichkeiten prüfen

Prüfung der neben dem KWKG verfügbaren Förderprogramme und Investitionszuschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Neben den bundesweiten Programmen (Mini-KWK-Impulsprogramm, KfW-Kredite) bestehen teilweise regionale Angebote einzelner Bundesländer und Kommunen sowie seitens der Energie- und Gasversorger. Dabei ist auch zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind.

**ACHTUNG:** Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist allgemein vor der Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau der Anlage zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt!

### 4 Anschluss an das Erdgasnetz klären

Mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber sind die Konditionen für den Zugang und die Nutzung des Erdgasnetzes zu klären. Sofern noch kein oder kein ausreichender Gasanschluss besteht, sind Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrag abzuschließen oder anzupassen. Bei der Verwendung anderer Brennstoffe sind die entsprechenden Bezugs- und Lagerkonditionen zu klären.

### 5 Anschluss an das Stromnetz klären

Dem Netzbetreiber ist die Planung des BHKW anzukündigen. Bei kleinen BHKW erfolgt der Stromanschluss üblicherweise über den Hausanschluss an das Niederspannungsnetz. Im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung muss für den konkreten Einzelfall die tatsächliche Belastung des Netzes (einschließlich der vorgelagerten Spannungsebenen) beachtet werden. Der örtliche Netzbetreiber ist dazu mit einer Netzverträglichkeitsprüfung zu beauftragen. Dazu ist dem Netzbetreiber ein Datenblatt für Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und ein Lageplan einzureichen. Die Netzbetreiber stellen in der Regel eigene Formblätter sowie Checklisten für die Anmeldung und Inbetriebnahme zur Verfügung.

*Hinweis: In manchen Fällen kann ein Netzausbau notwendig werden, so dass die notwendigen Vorlaufzeiten für die Herstellung des Netzanschlusses zu beachten sind.*



### 3.1 Förderantrag „Mini-KWK-Impulsprogramm“

Antrag auf einen Investitionszuschuss für Bestandsgebäude aus dem Marktanzreizprogramm für KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub> („Mini-KWK-Impulsprogramm“). Dazu muss das Vorhaben beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angemeldet werden.

### 3.2 Förderung durch Landesförderprogramme

Einzelne Bundesländer und Kommunen unterstützen den Einsatz von kleinen BHKW mit eigenen Förderprogrammen. Informationen zu den aktuellen Förderangeboten einzelner Bundesländer erhalten Sie bei Ihrem Energieversorger, Verbraucherzentralen, Wirtschaftsförderungen, Landesenergieagenturen oder über den Förderkompass der ASUE.

### 3.3 Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten

Manche Gasversorgungsunternehmen halten eigene Förderprogramme bereit. Dazu empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten.

### 3.4 KfW-Förderung Sanierung

Sofern die Investitionen in ein BHKW innerhalb eines KfW-Programms förderfähig ist, kann ein entsprechender Antrag auf Kredit oder Zuschuss über die Hausbank gestellt werden. Im Rahmen einer Bestandsbausanierung ist dies in der Regel möglich. Hinweis: Die KfW-Förderung ist nicht mit dem Mini-KWK-Impulsprogramm kombinierbar.

### 3.5 Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Es bestehen bereits bis zu drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage steuerliche Fördermöglichkeiten durch einen Investitionsabzugsbetrag. Hierzu muss dem Finanzamt bereits eine konkrete Investitionsabsicht dargelegt werden. Ein Investitionsabzugsbetrag kann für KWK-Anlagen genutzt werden, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden sollen (Contracting-Modell). Die Vereinbarkeit mit der Beantragung von Fördermitteln muss dabei geprüft werden.

siehe S. 14 **Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite**

## 6 Aufstellung und Abgasführung prüfen

Bei der Aufstellung von Blockheizkraftwerken ist vor allem die Abgasführung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger auf sichere Benutzbarkeit und Tauglichkeit hin zu prüfen. Dieser sollte bereits in der Planungsphase zu Rate gezogen werden. So wird sichergestellt, dass die Aufstellung und Abgasabführung den örtlichen Vorschriften entspricht. Hierzu sind die technischen Unterlagen des BHKW-Herstellers über den installierenden Handwerker beizubringen.

## 7 Baugenehmigungspflicht klären

Die Frage der Baugenehmigungspflicht wird je nach Bundesland recht unterschiedlich behandelt. In der Regel besteht für BHKW unterhalb von 50 kW<sub>el</sub> jedoch keine Baugenehmigungspflicht. Aufgrund der Fülle unterschiedlicher Regelungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt werden muss.

## 8 Umsatzsteuerliche Behandlung festlegen

Der Betrieb einer KWK-Anlage stellt in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit dar. Hierbei ist grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Umsatzsteuererklärung zu beachten. Betreiber von kleinen BHKW sollten bereits vor der Inbetriebnahme die Option des umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers prüfen und die geplante Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt melden.

siehe S. 29 **Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW**

## 6 Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus

### Investitionskostenumlage als energetische Sanierung

Ein Blockheizkraftwerk kann grundsätzlich durch den Vermieter selbst oder durch einen externen Energiedienstleister (Contractor) betrieben werden. Dies hat einen Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Investiert der Vermieter selbst in die Anschaffung, können nach § 559 BGB die Kosten als „energetische Modernisierung“ mit bis zu elf Prozent des erforderlichen Kostenaufwands auf die Kaltmiete auf den Mieter umgelegt werden. Danach können grundsätzlich die Investitionskosten des BHKW bis zur Höhe eines neuen Brennwertkessels mit Wärmespeicher als Sanierungsaufwand unter Beachtung der Warmmietenneutralität weitergegeben werden. Die Berücksichtigung von öffentlichen Förderungen und Zuschüssen ist dabei zu prüfen (§ 559a BGB).

Für eine Umlage von Investitionskosten muss der Vermieter dem Mieter die beabsichtigten Modernierungsmaßnahmen rechtzeitig bekannt geben.

### Umlage der Heizkosten

Die Wärme des BHKW wird üblicherweise zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung genutzt. In vermieteten Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Verrechnung der Heizkosten im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten. Dies umfasst neben dem Brennstoffverbrauch auch die sogenannten Heiznebenkosten. Diese können über die Heizkostenabrechnung in begrenztem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Für eine Wärmelieferung aus einer KWK-Anlage des Vermieters muss daher kein zusätzlicher Wärmeliefervertrag geschlossen werden.

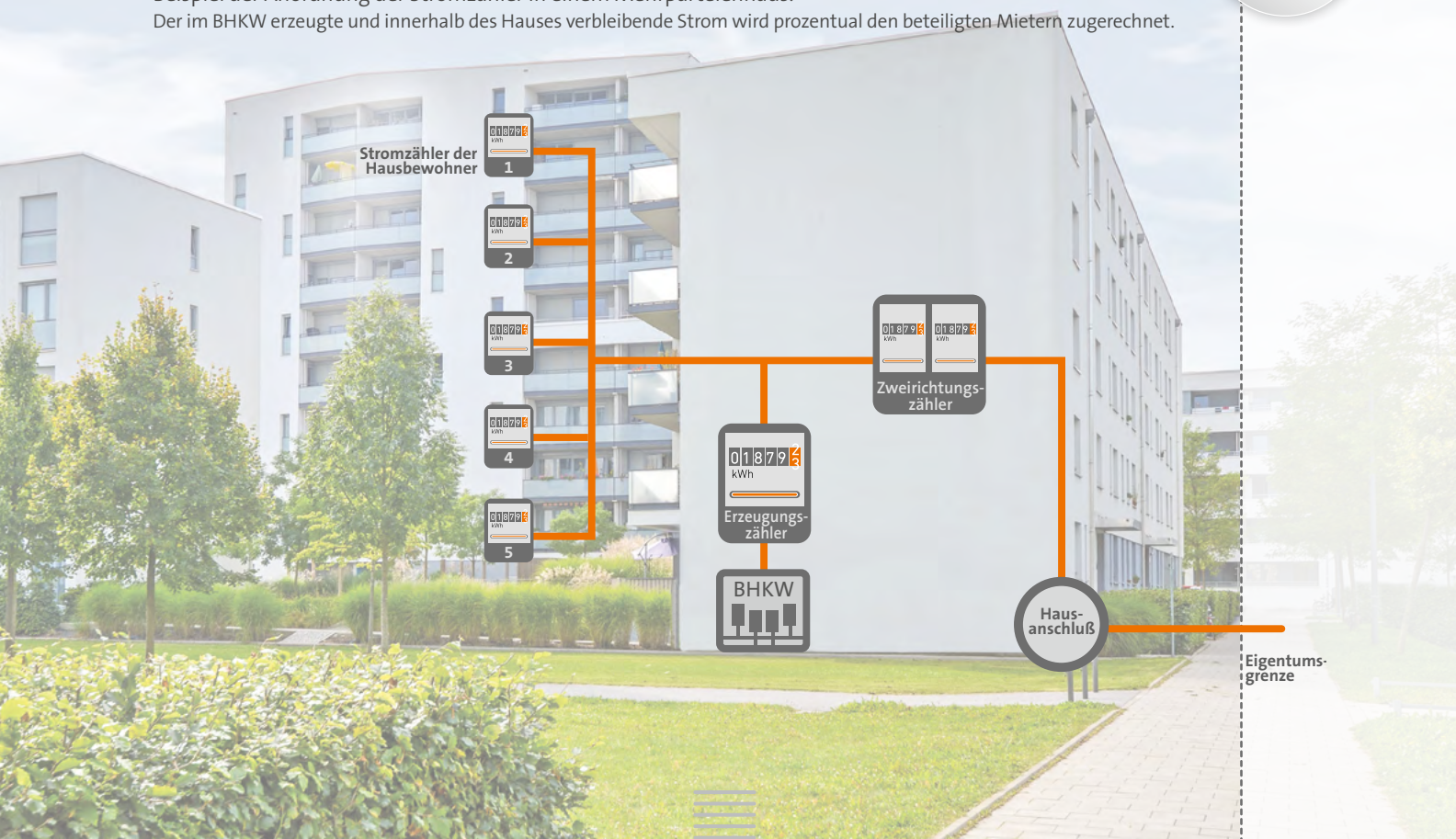
Da BHKW sowohl Wärme als auch Strom produzieren, müssen die Kosten des BHKW auf die Stromerzeugung und die Wärmeerzeugung aufgeteilt werden. Der Anteil der Stromproduktion kann nicht als Kosten im Sinne der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) umgelegt werden und muss herausgerechnet werden. Die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten kann nach der Richtlinie VDI 2077 Blatt 3.1 erfolgen. Es stehen hierfür messtechnische und rechnerische Methoden zur Verfügung.

Weitere Informationen zum VDI 2077 Blatt 3.1: Statusreport des VDI zu Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

[www.vdi.de](http://www.vdi.de)  
>uploads  
>media  
>Statusreport-  
MKWK\_2013.pdf

Beispiel der Anordnung der Stromzähler in einem Mehrparteienhaus.

Der im BHKW erzeugte und innerhalb des Hauses verbleibende Strom wird prozentual den beteiligten Mietern zugerechnet.



## Gewerbliche Wärmelieferung

Ein Instrument zur Realisierung eines BHKW in einem Mehrfamilienhaus ist das sogenannte Contracting. In einer Contracting-Lösung übernimmt ein Energiedienstleister (Contractor) die Objektversorgung mit Wärme und ggf. auch Strom, wobei Planung, Errichtung, Finanzierung, Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung vom Contractor als Komplettpaket angeboten werden können.

Bei der Umstellung von der Eigenversorgung auf ein Wärmeliefer-Contracting muss der Mieter im Fall eines Effizienzgewinns die Kosten für die Wärmelieferung mittragen, wenn die Betriebskosten für die bisherige Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser nicht überschritten werden, d. h. wenn eine Kostenneutralität gewährleistet ist. Diese Regelungen sind in der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) definiert.

Der Vermieter hat die Umstellung spätestens drei Monate zuvor in Textform anzukündigen (§ 556c Abs. 2 BGB). Der notwendige Inhalt der Umstellungsankündigung wird in § 11 Abs. 2 WärmeLV geregelt. Sie muss informieren über:

- die Art der zukünftigen Wärmelieferung wie z. B. Blockheizkraftwerk oder KWK-Anlage, Brennstoffart,
- die voraussichtliche Energieeinsparung,
- den Kostenvergleich,
- den geplanten Zeitpunkt der Umstellung,
- den vereinbarten Wärmepreis und
- die Regelungen zur Preisänderung im Wärmelieferungsvertrag.

Bei der Vertragsschließung mit einem Energiedienstleister sollte die erforderliche Unterstützung bezüglich der Berichts- und Informationspflichten geklärt werden.

## Stromlieferung an Mieter und Eigentümer

Der im BHKW erzeugte Strom kann relativ unkompliziert zur Allgemeinstromversorgung des Gebäudes genutzt oder in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Strombelieferung von Mietern bzw. Eigentümern innerhalb des Gebäudes, dabei sind eine Reihe von Pflichten zu beachten.

### § 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**24 Kunden** Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen,

**24a Kundenanlagen** Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### **24b Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung**

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**25 Letztverbraucher** Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.



Die allgemeine Anzeigepflicht für Energieversorgungsunternehmen nach § 5 Satz 1 EnWG, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, entfällt bei Mieterstromlieferanten, solange der erzeugte Strom ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage (d. h. nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung) verbraucht wird.

Auch die Genehmigungspflicht zum Netzbetrieb nach § 4 EnWG kann in Kundenanlagen entfallen. Dies setzt voraus, dass keine Netznutzungsgebühren verlangt werden und für Letztverbraucher die freie Wahlmöglichkeit des Energielieferanten gewahrt bleibt.

Für den erzeugten Strom gibt es – im Gegensatz zur Wärme – keine Abnahmepflicht durch die Mieter, das heißt, jeder Mieter kann seinen Stromversorger frei wählen. Der Betreiber des BHKW schließt mit dem Strombezieher einen Stromliefervertrag. Dieser regelt neben dem Strompreis die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Haftungszuständigkeiten, Kündigungsfristen sowie Verbraucherschutzbestimmungen.

### § 5 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: ANZEIGE DER ENERGIEBELIEFERUNG

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.

Bei der Energiebelieferung von Haushaltskunden sind dabei eine Reihe von Vorgaben gemäß § 41 EnWG einzuhalten. Insbesondere sind umfangreiche Aufklärungs- und Warnpflichten im Interesse des Verbraucherschutzes zu erfüllen und verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Auch die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen gemäß § 40 EnWG bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage. So müssen derartige Rechnungen einfach und verständlich sein, zudem müssen die Rechnungen eine Reihe von weiteren Informationen enthalten.

Die Pflichten für Energieversorgungsunternehmen bzw. Stromlieferanten nach dem EnWG stellen erhebliche Anforderungen an die Verträge, Rechnungen und Werbematerialien für Letztverbraucher. Ihre Erfüllung verlangt spezielle energiewirtschaftliche und juristische Kompetenzen. Privaten Anlagenbetreibern, Hausbesitzern und wohnungswirtschaftlichen Unternehmen empfiehlt sich dazu in der Regel eine Kooperation mit spezialisierten Beratungsunternehmen und Dienstleistern.





# 7 Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch

## EEG-Umlage

Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach dem Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) mit einer Umlage belastet. Die EEG-Umlage ist vom (den Letztverbraucher beliefernden) Stromversorger (bzw. BHKW-Betreiber) an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Mit der Novelle des EEG 2014 wurde die Umlagepflicht erstmals (zumindest anteilig) auch auf Eigenerzeuger ausgeweitet.

Die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr wird jedes Jahr zum 15. Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und veröffentlicht. Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2017 6,880 ct/kWh.

Veröffentlichung der Berechnung der EEG-Umlage.

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## EEG-Umlage für Eigenversorgung

Mit der der EEG-Novelle 2014 wurde eine anteilige Beteiligung auch für Eigenerzeuger an der allgemeinen EEG-Umlage eingeführt, wobei für sehr kleine Anlagen eine Bagatellgrenze gilt. Für neue Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt seit dem 01.01.2017 ein reduzierter Betrag von 40 % (das entspricht 2017: 2,752 ct/kWh).

Anlagen, die bereits vor dem 1.8.2014 zur Eigenstromerzeugung in Betrieb genommen wurden, genießen Bestandsschutz und bleiben von der EEG-Umlage ausgenommen, solange keine größeren Änderungen vorgenommen werden (oder ein Eigentümerwechsel stattfindet). Achtung: Werden Dritte, beispielsweise weitere Bewohner und Mieter des Gebäudes, mit Strom beliefert, ist für diesen Anteil die vollständige (100 %) EEG-Umlage fällig.

Wenn als Eigenverbraucher die auf 40 % reduzierte EEG-Umlage (§ 61b EEG 2017) in Anspruch genommen wird, sollte beachtet werden, dass dies eine Personenidentität von Letztverbraucher und Erzeuger voraussetzt. Eigentümergemeinschaften werden gewöhnlich beanstandet. Der Verbraucher des Stroms muss gleichzeitig Betreiber der Erzeugungsanlage sein. Weitere Bedingungen sind eine Hocheffizienz der KWK-Anlage, ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang von Verbrauch und Stromerzeugungsanlage (d. h. Strom wird nicht durch das Netz geleitet) sowie eine (messtechnische) Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch.



#### Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für  
sparsamen und umweltfreundlichen  
Energieverbrauch e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0  
info@asue.de  
www.asue.de

#### Bearbeitung

Dipl. Ing. Jens Jäger  
mit freundlicher Unterstützung durch  
MPW Legal & Tax GbR

#### Grafik

Kristina Weddeling, Essen

#### Verlag

wvgw Wirtschafts- und  
Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
Josef-Wirmer-Straße 3  
53123 Bonn  
Telefon 0228/9191-40  
info@wvgw.de  
www.wvgw.de

Leitfaden zur Anmeldung und  
steuerlichen Behandlung von  
kleinen BHKW

Gedruckte Broschüre

Artikelnummer: 309887

Schutzgebühr: 8,32 € / 8,90 € (zzgl. / inkl. 7 % MwSt.)

Download-PDF

Artikelnummer: 509887

Schutzgebühr: 5,80 € / 6,90 € (zzgl. / inkl. 19 % MwSt.)

Stand: April 2017

#### Hinweis

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Überreicht durch:



ClimatePartner<sup>o</sup>  
klimaneutral

Druck | ID 53115-1704-1003